



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz und Ge- setz über den Lohn der Volksschul-Lehrperso- nen (22.13.14/22.13.15)	Simon Appenzeller Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Termin	Mittwoch, 13. August 2014, 14.00 bis 16.00 Uhr	Amt für Volksschule Davidstrasse 31 9001 St.Gallen T 058 229 32 00 F 058 229 46 78 simon.appenzeller@sg.ch
Ort	Bildungsdepartement, Konferenzraum 601, Da- vidstrasse 31, 9000 St.Gallen	

St.Gallen, 20. August 2014

Vorsitz

Baumgartner Daniel, Flawil, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Ammann Richard, Abtwil
- Baumgartner Daniel, Flawil, Präsident
- Bühler Daniel, Bad Ragaz
- Eggenberger Peter, Rüthi
- Freund Walter, Eichberg
- Göldi Peter, Gommiswald
- Huber Maria, Rorschach
- Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg
- Noger Arno, St.Gallen
- Oppliger Hans, Sennwald
- Spoerlé Christian, Ebnat-Kappel
- Stadler Imelda, Lütisburg
- Stadler-Egli Margrit, Bazenheid
- Wasserfallen Sandro, Goldach

aus dem Bildungsdepartement

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher des Bildungsdepartementes
- Esther Friedli, Generalsekretärin
- Jürg Raschle, Leiter Dienst für Recht und Personal
- Rolf Rimensberger, Leiter Amt für Volksschule

Protokoll

Simon Appenzeller, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Amt für Volksschule, Bildungsdepartement

Entschuldigt

- Walser Joe, Sargans



Unterlagen

- XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.13.14) und Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (22.13.15) / Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 17. Dezember 2013 (Beratungsunterlage)
- Volksschulgesetz (sGs 213.1)
- Konkretisierungsbericht «Berufsauftrag der Lehrpersonen in der Volksschule» (Entwurf vom 14. März 2014)
- Ergebnis der 1. Lesung zum XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz
- Synoptische Beratungshilfe für die Erfüllung des Auftrags der vorberatenden Kommission bezüglich XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz
- Synoptische Beratungshilfe für die Erfüllung des Auftrags der vorberatenden Kommission bezüglich Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen
- Vorentwurf BLD für Anträge der vorberatenden Kommission zum XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz
- Vorentwurf BLD für Anträge der vorberatenden Kommission zum Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen

Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen	3
2	Einführung durch den Kommissionspräsidenten und allgemeine Diskussion	4
3	Beratung der Ergänzungsvorlagen gemäss Beschluss der vorberatenden Kommission	7
4	Bestimmung des Kommissionssprechers	13
5	Medienmitteilung, Unterlagen für die Beratung im Rat, allgemeine Umfrage	13



1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

Präsident: Ich begrüsse Sie, sehr geehrte Damen und Herren zur 2. Kommissionssitzung vom Geschäft 22.13.14/22.13.15 respektive dem XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz und dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen

Vom Bildungsdepartement (BLD) begrüsse ich:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Departementsvorsteher BLD
- Esther Friedli, Generalsekretärin BLD
- Jürg Raschle, Leiter Dienst für Recht und Personal
- Rolf Rimensberger, Leiter Amt für Volksschule
- Simon Appenzeller, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Amt für Volksschule, er amtet als Protokollführer

Auf weitere Gäste habe ich in Absprache mit den Verantwortlichen des BLD für die heutige Sitzung verzichtet.

Ebenfalls ich begrüsse Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrates und wir wünschen uns einen guten und konstruktiven Sitzungsverlauf.

Entschuldigt hat sich Walser-Sargans wegen eines Sportumfalls. Betreffend der Kommissionssitzung hat Walser-Sargans keine Einwände oder Ergänzungen. Zudem ist Wehrli-Buchs nach Mitteilung von Freund-Eichberg im Spital und kann der heutigen Sitzung ebenfalls nicht teilnehmen. In Absprache mit dem Fraktionspräsident der SVP – Michael Götte, Tübach – wird er von Wasserfallen-Goldach vertreten. Ich wünsche den beiden Abwesenden an dieser Stelle gute Besserung.

In der Vorbesprechung vom 30. Juni hat mir die Generalsekretärin Esther Friedli mitgeteilt, dass dies das «letzte» Geschäft – zeitlich gesehen und nicht inhaltlich – in ihrem Amt sei. Im Namen der vorberatenden Kommission wünsche ich Esther Friedli für die berufliche und private Zukunft nur das Allerbeste und weiterhin viel Erfolg und Zufriedenheit. An dieser Stelle möchte ich Jürg Raschle zur Wahl als Generalsekretär des BLD herzlich gratulieren und wünsche ihm in der neuen beruflichen Herausforderung den notwendigen pädagogischen Weitblick und eine «glückliche» Hand in und bei seinen Entscheidungen. Im wahrsten Sinne des Wortes sehen wir hier «nur» ein «Sesselrücken». Mit ihrem Applaus bekräftigen sie die Gratulation.

Applaus der vorberatenden Kommission

Präsident: Ich stelle fest, dass eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist und wir beratungsfähig sind. Die Präsenzkontrolle zirkuliert und ich bitte Sie, sich einzutragen. Für weitere administrative Belange gebe ich das Wort an die Generalsekretärin weiter.

Friedli-BLD informiert die Kommission über weitere administrative Beläge.



Präsident: In Bezug des Verfahrens und Ablaufes dieser Sitzung gelten die gleichen Voraussetzungen des Kantonsratsreglementes wie in der 1. Kommissionssitzung zu diesem Geschäft vom 27. April. Mit ihrem Einverständnis verzichte ich auf die nochmalige Erwähnung.

Kurz ein Hinweis in eigener Sache: In meinem Schreiben vom 28. April 2014 an die Mitglieder der vorberatenden Kommission habe ich sie als Präsident der Konferenz der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (KSH) auf die Situation der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aufmerksam gemacht. Inhaltlich ging es um die Arbeitsaufteilungen in der Sonderpädagogik bei ausgewiesenem Bedarf in der Integrativen Schulform (ISF) im Zusammenhang mit dem Systemwechsel von den Wochenlektionen zur Jahresarbeitsarbeitszeit. Als Präsident der vorberatenden Kommission hatte ich inhaltlich nicht an der Beratung zum XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz und zum Gesetz über das Gesetz für die Volksschullehrer teilgenommen. Es geht mir nun darum, dass in diesem Protokoll der vorberatenden Kommission das Schreiben mit der entsprechenden Umfrage und den Begründungen erwähnt wird. Weder SGV noch KLV widersprechen dem Anliegen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Ich danke Ihnen herzlich für die Kenntnisnahme.

Die Traktandenliste mit den entsprechenden Unterlagen zur heutigen Sitzung wurde Ihnen am 4. Juli 2014 per Post zugestellt und wird nun zur Diskussion gestellt.

Keine Wortmeldungen.

Präsident: Ich stelle fest, dass sie einverstanden sind. Die Traktandenliste ist also genehmigt, wir fahren mit Traktandum 2 weiter.

2 Einführung durch den Kommissionspräsidenten und allgemeine Diskussion

Präsident: Diese Kommission hat am vom 24. April 2014 den folgenden Antrag von Kantonsrat Freund-Eichberg mit 12 zu 2 Stimmen bei einer Abwesenheit angenommen: «Im Hinblick auf einen neuen Berufsauftrag werden die Begrifflichkeiten im Volksschulgesetz auf die zweite Lesung im September 2014 – mit einer entsprechenden Kommissionssitzung – angepasst.»

In der Beratung im Kantonsrat vom 4. Juni habe ich in meinem Kommissionsbericht auf die Begriffe der «Wahlfähigkeit» und die «gewählte Lehrperson» hingewiesen mit dem Vermerk, dass die Begriffe aus einer Zeit stammen, in der die Lehrpersonen noch auf die Amtsdauer gewählt wurden. Mitte der 90-er Jahre wurde die Amtsdauer abgeschafft, die Begrifflichkeiten jedoch wurden nicht geändert. Ziel des Antrages ist es, für das ganze Volksschulgesetz in dieser Frage eine einheitliche Begrifflichkeit zu wählen.

Im Kantonsrat wurde der oben erwähnte Antrag in keinem Votum bestritten, weder durch ein Mitglied des Kantonsrates noch von einer Fraktion. Auf den ersten Blick war dies ein



einfacher Auftrag der vorberatenden Kommission, aber nach dem zweiten Hinschauen und Abklärungen mit dem Ratsdienst braucht es ein bisschen Fingerspitzengefühl, das Geschäft im Sinne des Antrages der vorberatenden Kommission durchzuführen und abzuhandeln.

Es fand ein Informationsaustausch resp. eine Anfrage von Jürg Raschle, Leiter Dienst für Recht und Personal des Bildungsdepartementes, und Georg Wanner, Leiter Ratsdienst, statt. Es war eine Rückversicherung, ob das gewählte Verfahren der vorberatenden Kommission den gesetzlichen Vorgaben entspreche und welche Möglichkeiten sich daraus ergeben. Die Mails liegen mir vor und ich möchte das Wesentliche hier zusammenfassen: Die Frage ist zu klären, ob die vorliegenden Änderungen in der Septembersession 2014 gemäss dem Kommissionsantrag zum Gegenstand einer 1. Lesung zu machen sind und zugleich die 2. Lesung in der gleichen Session durchgeführt werden kann. Dies mit dem Hintergrund, dass die Gesetze konsolidiert nach der Terminplanung der Regierung dem Referendum unterstellt beziehungsweise später rechtsgültig erklärt werden können.

Georg Wanner hält in seiner Antwort fest, dass es grundsätzlich nicht eine Nachbesserung der beiden Vorlagen der Regierung sei, sondern eine neue Gesetzgebung. Dies gehe auch aus den protokollarisch festgehaltenen Voten von Bühler-Bad Ragaz, Walser-Sargans und Huber-Rorschach der vorberatenden Kommission vom 27. April 2014 hervor. Auch RR Kölliker halte Folgendes fest: «Ich stimme Bühler-Bad Ragaz zu: Der Vorschlag hat nicht mit der Gesetzesvorlage zu tun. Wenn jedoch der Auftrag zur Überprüfung erteilt wird, werden wir ihn sicher erfüllen. Das ist machbar.» Georg Wanner hält weiter fest, dass die Gesetzgebung in der Regel über die Regierung an den Kantonsrat läuft. Aus der Mitte des Kantonsrates könnten das Präsidium oder eine ständige Kommission Vorlagen einbringen, jedoch nicht eine nicht-ständige Kommission. Wenn eine nicht-ständige Kommission die Gesetzgebung auslösen möchte, so müsste ein Antrag dem Kantonsrat unterbreitet werden, der dann der Regierung einen Auftrag erteilen kann.

Wenn die vorberatende Kommission an ihrem Kommissionsantrag wie auch an der Umsetzung festhalte, so müssten die neuen Anträge sicher in zwei Lesungen durchgeführt werden. Dies wäre gemäss Art. 98 Abs. 2 GeschKR ausnahmsweise in einer Session möglich, wenn der Kantonsrat dem Vorgehen zustimmt. Zitat Georg Wanner: «Sicher bedürfen die neuen Anträge der Begründung und, wenn erwünscht, des Antrages an den Kantonsrat, die beiden Lesungen in der gleichen Session durchzuführen. Der Ratsdienst wird die Anträge der vorberatenden Kommission ins formelle Lot bringen, wenn die vorberatende Kommission sie inhaltlich verabschieden wird.»

Nach Aussage von Jürg Raschle sind die vorliegenden Änderungen ausschliesslich Anpassungen redaktioneller Art und betreffen die Begrifflichkeiten «Wahl», «gewählt», «Wahlfähigkeit» und «wahlfähig».

Ich halte fest und da spreche ich sicher auch im Namen der vorberatenden Kommission: Absolute Priorität ist es, weder die beiden Gesetzesvorlagen – der in der 1. Lesung beratenen XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz und das Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen – noch die Terminplanung zu gefährden. Ich schlage Ihnen deshalb



folgend ein sehr genaues und vorsichtiges Vorgehen vor, aber dafür ist es sicher! Gegliedert ist es in folgende vier Schritte:

1. **Priorisierung:** Festhalten der Priorität des XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz und Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen mit den Ergebnissen der 1. Lesung. Die beiden Vorlagen müssen in der Septembersession verabschiedet werden.
2. **Umsetzung:** Umsetzung des vorliegenden Kommissionsantrages.
3. **Vorgehen gemäss Ratsdienst:** Zustimmung zum skizzierten Vorgehen, wie es der Ratsdienst vorschlägt (1. und 2. Lesung in der gleichen Session).
4. **Beratung:** Beratung in der vorberatenden Kommission mit den Anpassungen anhand der Synoptischen Beratungshilfe mit den Erläuterungen.

Ich stelle nun das Vorgehen zur Diskussion. Zu bedenken ist, dass ein alternatives Vorgehen mit einem erheblicheren Mehraufwand seitens Departement und Regierung verbunden wäre, ohne dass sich am Gegenstand etwas ändern würde.

Die Diskussion ist nicht gewünscht, die Kommission scheint dementsprechend einverstanden zu sein.

Bühler-Bad Ragaz: Trotz der stillschweigenden Zustimmung würde ich über das Verfahren abstimmen lassen.

Präsident: Dies habe auch ich so vorgesehen. Kommen wir also zur Abstimmung über die einzelnen Schritte.

Abstimmung über Schritt 1: Priorisierung

Die vorberatende Kommission stimmt dem Schritt einstimmig, bei einer Abwesenheit, zu.

Abstimmung über Schritt 2: Umsetzung Kommissionsantrag

Die vorberatende Kommission stimmt dem Schritt einstimmig, bei einer Abwesenheit, zu.

Abstimmung über Schritt 3: Vorgehen gemäss Ratsdienst

Die vorberatende Kommission stimmt dem Schritt einstimmig, bei einer Abwesenheit, zu.

Präsident: Herzlichen Dank für Ihre Zustimmung. Dann übergebe ich vor der inhaltlichen Beratung das Wort noch an Regierungsrat Kölliker für eine kurze Stellungnahme, da bei der geplanten Vorgehensweise die Regierung ein wenig «aussen vor» gelassen wurde.



Regierungsrat Kölliker: Ich wurde im Juli über den Mailverkehr in Kenntnis gesetzt und auch über die Erarbeitung der Gesetzesänderung, die Ihnen heute vorliegt. Wie in der letzten Sitzung schon bekräftigt, macht das Vorgehen aus Optik des Bildungsdepartements Sinn und ist zu begrüßen, trotz der unüblichen Aufgleisung. Ich gehe jedoch davon aus, dass der Kantonsrat der Sache zustimmen wird. Schliesslich wurde der Sachverhalt klar und verständlich vorbereitet.

Präsident: Besten Dank für dieses Statements. Gerne übergebe ich das Wort nun noch Raschle-BLD, der kurz etwas zum weiteren Vorgehen und zum geplanten Schreiben des Präsidenten der vorberatenden Kommission an den Ratsdienst sagt.

Raschle-BLD: Dies betrifft die dritte Abstimmung, die sie vorhin vorgenommen haben. Die heute noch zu beratenden Zusatzanträge können nicht direkt in die zweite Lesung einfließen, sondern müssen zuerst zum Gegenstand einer ersten Lesung werden. Damit der Zeitplan der beiden Gesetzesvorlagen nicht beeinträchtigt wird, ist es wünschbar, dass über die Zusatzanträge in zwei Lesungen während einer Session beraten wird. Dieses Vorgehen braucht die Bewilligung des Kantonsratspräsidiums. Das Bildungsdepartement wird ein entsprechendes Schreiben im Auftrag der Kommission aufsetzen, um das Anliegen zu platzieren.

Präsident: Sind dazu noch Anmerkungen der einzelnen Fraktionen vorhanden?

Freund-Eichberg: Wir von der SVP-Fraktion sind froh, dass das Begehren in Angriff genommen wurde und in so kurzer Zeit umgesetzt wird. Dafür möchten wir uns bei allen Beteiligten bedanken

Keine Anmerkungen der SP-Grünen Fraktion, der CVP-EVP Fraktion, der FDP Fraktion und der BDP-GLP Fraktion.

3 Beratung der Ergänzungsvorlagen gemäss Beschluss der vorberatenden Kommission

Präsident: Kommen wir nun zur Beratung der Gesetzesvorlage. Ich möchte beliebt machen, dass wir diese anhand der synoptischen Darstellung vornehmen, welche vom BLD erarbeitet wurde. Ist die Kommission damit einverstanden?

Lehmann-Rorschacherberg: Ich möchte vorgängig noch eine Frage stellen. Der anfänglich sehr differenzierte Artikel 57 wird stark gekürzt. Dies mit der Begründung, dass die vorgenommene Unterscheidung anhand der Anstellungsprozente nur für den Weiterbildungsurlaub relevant sei. Ist dem wirklich so oder gibt es noch andere Sachverhalte, für welche die ursprüngliche Differenzierung relevant ist? Mir fällt dazu die Altersentlastung oder Treueprämie ein. Haben sowohl befristete wie auch unbefristete Verträge ein Recht auf diese beiden Begünstigungen?



Raschle-BLD: Im heutigen Anstellungsverhältnis unterscheidet man noch zwischen dem Wahlstatus und dem unbefristeten Lehrauftrag. Der Unterschied wurde nur noch exklusiv im Zusammenhang mit dem Bildungsurlaub respektive dem Intensivurlaub gebraucht; Lohn, Treueprämie usw. sind vom Wahlstatus unabhängig. Nun wird der Wahlstatus abgeschafft. Daher wird auch die Differenzierung Wahlstatus – unbefristeter Lehrauftrag hinfällig. In der Konsequenz führt dies dazu, dass beiden Absätze des Artikels 57 zusammengelegt und der Tatbestand des Intensivurlaubs samt Berechtigung zum Bezug im Lehrerlohngesetz geregelt werden können.

Präsident: Sind noch weitere Verständnisfragen? Bevor wir jetzt Artikel für Artikel durchgehen, möchte ich Raschle-BLD bitten, die uns vorliegende synoptische Darstellung kurz zu erläutern.

Raschle-BLD: Relevant für die heutige Beratung ist die dritte Kolonne von links. Diese beschreibt, wie das Volksschulgesetz per saldo aller Anpassungen verändert wird. In der ersten Kolonne ist das bisherige Recht aufgeführt, in der zweiten Kolonne das Recht nach Stand der ersten Lesung der Gesetzesvorlagen, ganz rechts werden die vorgenommenen Anpassungen jeweils erläutert. Die grüne Schrift kennzeichnet neu aufgenommene oder veränderte Textstellen. Mit roter Schrift wurden Textstellen markiert, die gestrichen werden müssen. Dann gibt es Bestimmungen, die grau hinterlegt sind. Diese sind entweder aufgrund der ersten Lesung nicht mehr relevant oder stellen keinen Gegenstand des Auftrags der vorberatenden Kommission dar.

Präsident: Besten Dank für diese Erläuterungen. Dann können wir nun mit der Beratung beginnen.

XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Abschnitt V «Lehrpersonen», Ziff. 1 «Allgemeine Bestimmungen»

Keine Wortmeldung zu Artikel 56

Artikel 57

Lehmann-Rorschacherberg: Dieser Artikel gibt wie schon angesprochen das ausdifferenzierte Ergebnis der ersten Sitzung sehr komprimiert wieder. Dies macht es schwerer im Verständnis, vor allem für Personen, die nicht so bewandert mit den gesetzlichen Vorgaben sind. Wäre es für die verständlichere Lesart nicht möglich, ein Verweis auf Art. 6 des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen zu machen? Zum Beispiel in Form einer Fussnote.

Präsident: Zur Beantwortung der Frage – und ob dies überhaupt rechtens und möglich ist – übergebe ich gerne das Wort an Raschle-BLD.

Raschle-BLD: Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche Unterlagen dem Ratsplenum für die Beratung zur Verfügung gestellt werden, wie üblich die Antragsblätter oder die hier diskutierte Synopsis. In der Synopsis wäre eine Fussnote problemlos



möglich. Im offiziellen Antragsblatt sollte jedoch darauf verzichtet werden, da dies dort verwirrend wirkt.

Lehmann-Rorschacherberg: Zur Präzisierung: Es geht mir nicht darum, die Synopsis oder die Antragsblätter mit einer Fussnote zu ergänzen. Vielmehr sollte sie zum Verständnis ins fertige Gesetz aufgenommen werden.

Bühler-Bad Ragaz: Meiner Meinung sollten in einem Gesetz keinerlei Verweise – auch nicht auf Verordnungen oder ähnliches – aufgenommen werden. Bei Anpassungen können sich zu schnell Folgefehler einschleichen respektive laufen die Fussnoten Gefahr, nicht mehr aktuell zu sein. Personen, die von den Gesetzen betroffen sind, müssen sich mit der Thematik auseinandersetzen. Hilfestellungen dazu gibt es zu genüge.

Huber-Rorschach: Ich unterstütze das Votum von Bühler-Bad Ragaz. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass Gesetzesänderungen immer mit zusätzlichen erläuternden Informationen ergänzt werden. Darin werden die Auswirkungen auf die Praxis jeweils gut beschrieben. Auch Institutionen wie der SGV stellen meist Interpretationshilfen zur Verfügung oder stellen anderweitig die Unterstützung sicher. Natürlich müssen zudem die bestehenden Auslegehilfen aktualisiert werden.

Stadler-Bazenheid: Die Anmerkung von Stadler-Rorschacherberg bezieht sich nicht mehr auf den Artikel 57. Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann für grössere oder kleinere Pensen ausgestellt werden. Daher passt die Fussnote auch nicht an diese Stelle. In einem Kommentar wäre es aber bestimmt zielführend, den Umstand noch zu erläutern.

Raschle-BLD: Eine kurze Ergänzung zu der Äusserung von Huber-Rorschach. Gesetzesänderungen, vor allem im Lehrpersonenpersonalrecht, werden in der Einführung immer begleitet. So ist zum Beispiel ein ausführliches Rundschreiben geplant. Zudem ist man im Kontakt mit den Anspruchsgruppen bezüglich Vollzugsrecht, um auch diese Verknüpfung zu gewährleisten und zu konkretisieren.

Präsident: Die Sache scheint geklärt, fahren wir fort.

Keine Wortmeldungen zu Art. 58 und Art. 59

Art. 60

Noger-St.Gallen: Der Artikel 60 besteht ja neu nur noch aus Absatz 2. Wird er neu nur noch als Artikel ohne Absätze aufgenommen, da der Artikel ja nur noch aus einer Aussage besteht?

Raschle-BLD: Dies ist eine publikationsrechtliche Frage, welche grundsätzlich in der Zuständigkeit der Staatskanzlei liegt. Meines Wissens bleibt der Absatz 1 als «Leerstelle» bestehen, damit die Veränderung historisch nachvollziehbar bleibt.

Keine Wortmeldungen zu Art. 61 und Art. 62 (aufgehoben)



Abschnitt V «Lehrpersonen», Ziff. 2 «Beginn und Ende des Arbeitsverhältnis»

Keine Wortmeldungen zu Art. 63, Art. 64 und Art. 68

Art. 68bis

Lehmann-Rorschacherberg: Kann in der Vorberatung auch ein Artikel gestrichen werden?

Präsident: Gegenstand der Beratung ist nur die Beantwortung des Kommissionsauftrags. Für andere Veränderungen müsste der normale Gesetzesweg innerhalb des Rates beschritten werden.

Lehmann-Rorschacherberg: Meine Rückfrage basiert darauf, da meiner Meinung nach Artikel 68bis auch keinen Sinn mehr macht. Die Wahlfähigkeit fällt ja weg und übrig bleiben nur noch die verschiedenen prozentualen Anstellungsverhältnisse. Ob eine Lehrperson nun in einem geteilten Pensum arbeiten, ist doch nicht mehr relevant. Zudem könnte das Pensum ja auch auf drei Personen oder mehr übertragen werden. Es darf doch nicht sein, dass das Ausscheiden einer Person Folgekündigungen mit sich zieht.

Präsident: Dieses Anliegen ist nicht Gegenstand unserer Aufgabe.

Noger-St.Gallen: Hier werden zwei Sachen vermischt. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf den Umstand, dass beispielsweise drei Lehrpersonen zusammen ein Vollpensum unterrichten, sondern zielt auf Zweier-Teams von Lehrpersonen, die sich explizit zusammen auf eine Vollstelle beworben haben respektive sich zusammen ein Pensum teilen. Das muss unterschieden werden. Dieser Artikel stammt aus der Zeit, als sich vermehrt Jobsharing-Teams für eine Stelle beworben haben. Da muss es beim Ausstieg einer Lehrperson möglich sein, auch ihre Jobsharing-Partnerin oder ihren Jobsharing-Partner zu entlassen, damit wieder eine volle Stelle ausgeschrieben werden kann.

Göldi-Gommiswald: Ich teile die inhaltliche Auffassung von Noger-St.Gallen. Formell betrachtet kann aber auf das Begehren sowieso nicht eingegangen werden, da es nicht Gegenstand der vorberatenden Kommission ist. Wenn Lehmann-Rorschacherberg das Thema nochmals aufgreifen will, besteht die Möglichkeit, in einer zweiten Lesung auf den besagten Artikel zurückzukommen, auch wenn er nicht Gegenstand der Vorlage war. Steht ein Gesetz zur Debatte, können alle Artikel aufgegriffen und diskutiert werden. Dies ist unüblich und im vorliegenden Fall auch wenig empfehlenswert, aber formell möglich.

Huber-Rorschach: Ich hege grosse Sympathie für die Streichung des besagten Artikels. In sozialpartnerschaftlichen Diskussionen war dieser auch immer wieder ein Thema. Aber ich stimme Noger-St.Gallen und Göldi-Gommiswald zu: Im Zuge der heutigen Beratung kann der Artikel nicht diskutiert werden, da er keinen Bezug zum Antrag von Freund-Eichberg hat.

Keine Wortmeldung zu Art. 67bis



Art. 68ter

Huber-Rorschach: Hier habe ich eine Nachfrage an Raschle-BLD. Nach meinem Verständnis ist hier ein neuer Aspekt aufgenommen worden. Ich interpretiere den Artikel so, dass neu auch ein befristetes Arbeitsverhältnis, das länger als ein Semester dauert, jeweils auf Ende jedes Semesters gekündigt werden kann. Ist diese Auslegung richtig? Dann wäre es meiner Meinung nach eine Neuerung.

Raschle BLD: Die formale Überarbeitung machte es möglich, die Regelung der Kündbarkeit von Lehrpersonen – nach jetzigem Stand noch unterschieden nach gewählten Lehrpersonen einerseits und Lehrbeauftragten andererseits – in einem Abschnitt zusammenzufassen. Dies führt dazu, dass die noch folgenden Artikel 70 und 71 wegfallen können. Eine in diesen zu streichende Bestimmung – Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe a – muss, um das Gesetz inhaltlich nicht zu verändern, in neuer Form aufgenommen werden. Dies wurde mit dem Artikel 68ter geleistet. Mit anderen Worten: Der Artikel stellt keine Neuerung dar, sondern konserviert die bestehende Regelung, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis, das länger als ein Semester dauert, genau gleich wie ein unbefristetes Arbeitsverhältnis auf Semesterende gekündigt werden kann. Mit Ausnahme des letzten Semesters, da dann der Arbeitsvertrag sowieso ausläuft und eine Kündigung hinfällig wird.

Keine Wortmeldung zur Streichung von Art. 70 und Art. 71.

Präsident: Somit ist die Beratung des XVI. Nachtrags zum Volksschulgesetz beendet. Nun habe ich noch eine rechtliche Frage. Sollen wir nun über die gesamte Vorlage abstimmen? Damit die Änderungen dann als Kommissionsantrag gelten?

Raschle-BLD: Dem würde ich grundsätzlich zustimmen. Die Abstimmung müsste sich aber korrekterweise auf das Antragsformular beziehen, welches der Kommission als Entwurf vorgängig zugestellt wurde. Diese vom BLD ausgearbeiteten Entwürfe basieren jeweils auf dem Ergebnis der ersten Lesung.

Präsident: Das Vorgehen ist schlüssig. Wir kommen also zur Abstimmung über das Antragsformular in der Version des BLD. Ein erneutes Durchgehen ist hinfällig, da dieses inhaltlich identisch ist mit der synoptischen Übersicht, die wir beraten haben.

Die vorberatende Kommission stimmt den Anpassungen im Volksschulgesetz gemäss Antragsformular einstimmig, bei einer Abwesenheit, zu.

Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen

Präsident: Besten Dank. Dann nehmen wir unseren zweiten Auftrag in Angriff. Die Beratung des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen nehmen wir wiederum anhand der Synopsis und artikelweise vor.



Art. 1

Freund-Eichberg: Mir gefällt der Ausdruck «übrige» nicht, aber vielleicht gibt es ja keine bessere Lösung. Neu gibt es ja Lehrpersonen mit anerkanntem Lehrdiplom oder mit gleichwertiger Qualifikation. Welche zusätzlichen Kategorien von Lehrpersonen gibt es denn zusätzlich noch?

Raschle-BLD: Der Ausdruck beschreibt das Gegenteil von Absatz 1 und umfasst diejenigen Lehrpersonen, welche weder ein anerkanntes Lehrdiplom für ihre Unterrichtstätigkeit noch eine gleichwertige Qualifikation aufweisen. Wenn man den Ausdruck «übrige» vermeiden wollte, könnte man den Absatz 1 in einer Negativdefinition wiederholen.

Eggenberger-Rüthi: Gibt es überhaupt noch Lehrpersonen, die weder ein Lehrdiplom noch eine gleichwertige Qualifikation aufweisen?

Stadler-Bazenheid: Ja. Am häufigsten ist dies der Fall, wenn eine Primarlehrperson auf der Sekundarstufe I unterrichtet.

Huber-Rorschach: Als weiteres Beispiel sind Schreiner zu nennen, die Werkunterricht erteilen. Diese haben oft keine pädagogische Ausbildung, sondern verfügen über rein fachliche Qualifikationen.

Präsident: Weiter Fragen zu Artikel 1? Nicht? Dann fahren wir fort.

Art. 6

Wasserfallen-Goldach: In der Synopsis ist mir noch eine Wortwiederholung aufgefallen – «die die» – ganz am Anfang des Artikels 6. Dies sollte korrigiert werden.

Präsident: Der Tippfehler wird korrigiert. Da keine weiteren Wortmeldungen zu verzeichnen sind, schliesse ich die Beratung und wir kommen zur Abstimmung. Wiederum stimmen wir über das Antragsformular ab, das uns im Vorentwurf des BLD vorliegt.

Die vorberatende Kommission stimmt den Anpassungen im Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen gemäss Antragsformular einstimmig, bei einer Abwesenheit, zu.

Präsident: Ich stelle fest, dass wir somit den Auftrag des Kommissionsantrags erfüllt haben. Die Änderungen wurden einstimmig gutgeheissen und werden so dem Kantonsrat unterbreitet. Gibt es dazu noch einen Rückkommensantrag oder weitere Ergänzungen zu den beratenden Vorlagen? Dies scheint nicht der Fall zu sein.



4 Bestimmung des Kommissionssprechers

Präsident: Kommen wir zur Wahl des Kommissionssprechers. Ich möchte mich anerbieten, dies zu übernehmen. Wer dem zustimmen kann, möge dies doch mit Handzeichen bezeugen.

Die vorberatende Kommission beschliesst einstimmig, bei einer Abwesenheit, Baumgartner-Flawil als Kommissionssprecher zu bestätigen.

Präsident: Besten Dank für das entgegengebrachte Vertrauen

5 Medienmitteilung, Unterlagen für die Beratung im Rat, allgemeine Umfrage

Medienmitteilung

Präsident: Des Weiteren ist darüber zu befinden, ob es eine Medienmitteilung gibt. Gibt es Stimmen dazu?

Huber-Rorschach: Ich stelle den Antrag, darauf zu verzichten.

Freund-Eichberg: Ist es richtig, dass man über eine solche Veränderung im Volksschulgesetz – seien sie auch nur terminologisch – nicht informiert. Führt dies nicht zu mehr Unsicherheit?

Stadler-Bazenheid: In meinen Augen ist eine Medienmitteilung nicht das richtige Mittel. Die Anpassungen sind rein technischer Natur; dies in den Medien richtig zu erklären, stelle ich mir äusserst kompliziert vor. Dementsprechend würde ich ebenfalls darauf verzichten.

Präsident: Der Antrag Huber-Rorschach, auf eine Medienmitteilung zu verzichten, steht zur Abstimmung.

Die vorberatende Kommission beschliesst einstimmig, bei einer Abwesenheit, auf eine Medienmitteilung zu verzichten

Unterlagen für die Beratung im Rat

Präsident: Als letzten Punkt möchte ich noch das Vorgehen im der Beratung im Rat klären. Ich schlage vor, dass wir dem Rat nur die bekannten Antragsformulare zur Verfügung stellen, nicht aber die synoptischen Übersichten. Diese müssten ansonsten noch mit zusätzlichen Erklärungen angereichert werden. Gerne stelle ich das Vorgehen jedoch zur Diskussion.



Huber-Rorschach: Ich unterstütze dieses Vorgehen. Die Kommissionsmitglieder können den Sachverhalt in den Fraktionen ausführlich erklären. Die entsprechenden Unterlagen stehen ja zur Verfügung.

Eichberg-Rüthi: Eine formelle Frage: Stehen die synoptischen Aufbereitungen zur freien Verfügung oder unterliegen sie gewissen Restriktionen in der Verbreitung?

Präsident: Die Übersichten unterstützen die Verständlichkeit und dürfen öffentlich und frei eingesetzt werden. Sie werden jedoch nicht allen Mitgliedern des Kantonsrates zugestellt. Wenn keine weiteren Meinungen mehr dazu geäußert werden, möchte ich gerne darüber abstimmen.

Die vorberatende Kommission beschliesst einstimmig, bei einer Abwesenheit, dem Rat zur Beratung der Geschäfte nur die üblichen Antragsformulare zur Verfügung zu stellen.

Präsident: Besten Dank. Damit eröffne ich die allgemeine Umfrage.

Allgemeine Umfrage

Göldi-Gommiswald: Ich möchte hier kurz ein Kränzlein winden. Ich fand die Vorbereitung der Sitzung fantastisch. Die synoptischen Darstellungen waren sehr übersichtlich und überaus hilfreich für die heutige Beratung. Herzlichen Dank an die Urheber der Unterlagen!

Die vorberatende Kommission stimmt dem Gesagten mit Applaus zu.

Präsident: Ich kann das Votum von Göldi-Gommiswald nur bekräftigen. Herzlichen Dank. Weiter offene Fragen?

Noger-St.Gallen: In der ersten Sitzung habe ich mich kritisch dazu geäußert, ob mit dem neuen Berufsauftrag nicht gewisse Leistungen doppelt verkauft werden, beispielsweise wenn eine Lehrperson während der Unterrichtszeit eine Konventsversammlung besucht. Ich wurde dann positiv belehrt, dass dies in der Volksschule sauber getrennt wird. Teamveranstaltungen beispielsweise finden dort nicht während der Unterrichtszeit statt. Das gefällt mir. Es wurde auch erwähnt, dass sich Mittel- und Berufsschulen an der Definition des Berufsauftrags anschliessen. Gerne nutze ich die heutige Gelegenheit, dazu zwei Fragen zu stellen: Wie sieht der Umsetzungsfahrplan der Berufs- und Mittelschulen aus? Ein Einbezug des Kantonsrats ist ja aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nicht vorgesehen. Zudem interessiert mich, ob davon ausgegangen werden kann, dass auch im Berufsauftrag dieser Schulen ein Umdenken stattfindet und weniger Unterricht aufgrund anderer Veranstaltungen ausfällt? Ich gehe doch richtig in der Annahme, dass beispielsweise Elternsprechtag, Notenkonferenzen, Konvente oder schulinterne Fortbildungen auch in den Mittelschulen ausserhalb des Gefässes «Unterricht» anzusiedeln sind.



Regierungsrat Kölliker: Gerne nehme ich dazu allgemein Stellung, zu den Erfahrungen und Entwicklungen in den letzten Monate gebe ich das Wort dann departementsintern weiter. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die verschiedenen Berufsaufträge möglichst denkungsgleich zu gestalten. Schon zu Beginn war klar, dass der Anpassungsbedarf in den Mittelschulen gering sein wird, da der praktizierte Berufsauftrag dem neu eingeführten Modell schon sehr ähnlich ist. Anders sieht die Situation in den Berufsfachschulen aus. Hier sind die Auswirkungen weitläufiger, was die Erarbeitung schwieriger macht und sich auch in einem entsprechend grösseren Erklärungsbedarf bemerkbar macht. Die Entwicklung schreitet aber erfreulich voran. Das Geschäft ist auf Kurs und schon weit vorangeschritten. Es wurden Lösungen und Modelle gefunden, die akzeptiert und anerkannt sind.

Friedli-BLD: Gerne ergänze ich diese Ausführungen noch. Die beiden Verordnungsanpassungen in der Sekundarstufe II für die Lehrpersonen befinden sich zurzeit in einer Vernehmlassung und sind öffentlich einsehbar. Auf der kantonalen Homepage sind sowohl die Weisungen – die ebenfalls Gegenstand der Vernehmlassung sind – als auch die Verordnungsänderungen zu finden. Die Vernehmlassung dauert noch bis Ende September 2014. Der Berufsauftrag ist bei den Mittel- und Berufsfachschulen legistisch ein wenig anders aufgebaut als bei den Volksschulen, materiell respektive inhaltlich orientiert er sich jedoch an denselben Eckwerten vom Frühling 2012. Nach dem Vernehmlassungsende und der Auswertung wird die Regierung in Folge die nötigen Verordnungsanpassungen vornehmen. Weil der Handlungsbedarf in den Berufsfachschulen grösser ist, finden dort im Moment diverse Veranstaltungen statt. In diesen werden die Lehrpersonen fundiert über den sich abzeichnenden Dogma-Wandel und dessen Auswirkungen informiert. Im Moment hören wir praktisch nichts und werten dies analog dem Grundsatz «no news are good news» positiv. Grundsätzlich ist zudem anzumerken, dass das Projekt sorgfältig – auch unter Beteiligung der Lehrerseite – aufbereitet worden ist. Dies bewährt sich nun, da man mit einem guten Konsens unterwegs ist.

Noger-St.Gallen: Besten Dank für diese Ausführungen. Meine zweite Frage – das doppelte Verkaufen von einer Leistung – ist zwar damit nicht geklärt. Dies könnte auch die Stille der Lehrpersonen erklären, da diese noch nicht erkannt haben, welche konkreten Auswirkungen der neue Berufsauftrag hat.

Huber-Rorschach: Ich möchte nur die Ausführungen von Friedli-BLD bestätigen. Die Beratungen in den Arbeitsgruppen und den Gespräche unter den Sozialpartnern laufen sehr gut. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Berufsauftrag findet inzwischen sowohl bei Berufs- wie auch Mittelschullehrpersonen statt. Insgesamt ist das Geschäft auf gutem Weg.

Wasserfallen-Goldach: Verstehe ich das richtig: Die Vernehmlassung des neue Berufsauftrag der Sekundarstufe II richtet sich nicht direkt an die Parteien, da sie auf Verordnungsebene läuft. Können sich die Parteien denn überhaupt dazu äussern?

Friedli-BLD: Die Vernehmlassung ist eröffnet worden und richtet sich primär an die Beteiligten des Schulumfelds. Die Unterlagen sind jedoch öffentlich, dementsprechend ist jedermann eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern. Explizit zur Vernehmlassung aufgefordert wurden jedoch nur die Sozialpartner und die Direktbetroffenen.



Bühler-Bad Ragaz: Mich beschäftigt die Thematik der sonderpädagogischen Massnahmen respektive der Abklärungen. Nach meinem Verständnis obliegt es im Grundsatz den Lehrpersonen, sonderpädagogische Abklärungen von Kindern zu initiieren und einzuleiten. Wir stellen jedoch immer häufiger fest, dass Eltern das Urteil der Lehrpersonen nicht akzeptieren und in Selbstinitiative ihr Kind abklären lassen. Dies verursacht enorme Kosten zu Lasten der Gemeinden. Ist diese Thematik dem Departement bekannt?

Regierungsrat Kölliker: Im Sonderpädagogikkonzept wird klar ausgeführt, dass die Verantwortung und der Lead für sonderpädagogische Abklärungen bei den Lehrpersonen liegt. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, das hier Klarheit herrscht.

Raschle-BLD: Aus juristischer Perspektive gilt es folgendes festzuhalten: Es ist Eltern nicht verboten, private Abklärungen vorzunehmen, jedoch auf eigene Kosten. Erstellt wird in einem solchen Fall ein Privatgutachten, das mit Blick auf die Massnahmen einen anderen Stellenwert hat als ein vom Schulrat veranlassenes Gutachten. Private Abklärungen können auch durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) stattfinden, falls dort die nötigen Ressourcen vorhanden sind. Der SPD stellt anschliessend entsprechend Rechnung. Gemeinden müssen nur Abklärungen finanzieren, die durch die Schule initiiert wurden.

Bühler-Bad Ragaz: Nach meinem Stand des Wissens werden sämtliche finanziellen Aufwendungen für Abklärungen, die über den SPD laufen, von den Gemeinden übernommen. Demensprechend möchte ich den Hinweis platzieren, dass der Umgang der Finanzierung von privaten Abklärungen explizit geregelt werden muss. Aus den Schulen in meinem Umfeld höre ich einfach, dass Abklärungen oft privat initiiert und danach von den Schulgemeinden bezahlt werden.

Spoerlé-Ebnat-Kappeln: Ich kann die Ausführungen von Bühler-Bad Ragaz nur unterstützen. Dies ist Tatsache und passiert auch bei uns, da die Finanzierung des SPD pauschal über die Gemeinde geregelt wird. Eltern melden ihr Kind selbst beim SPD an und konfrontieren danach mit dem Entscheid die Schule. Problematisch ist auch die damit verbundene Erwartungshaltung bezüglich der formulierten Massnahmen; diese sollten möglichst sofort in die Wege geleitet respektive umgesetzt werden. Meiner Meinung nach ist dies kaum zu verhindern. Wahrscheinlich wäre zielführender, wenn Eltern auf privater Basis andere Stellen angehen würden, falls sie in Eigenregie ein Gutachten einholen wollen. Ungelöst bleibt das Problem des Schulrats, wenn er danach mit einem Massnahmenkatalog konfrontiert ist und ihn umsetzen muss. Ich würde dringend dazu raten, diese Entwicklung im Auge zu behalten und bei Gelegenheit klärend entgegenzuwirken.

Regierungsrat Kölliker: Auch das Sonderpädagogik-Konzept ist zurzeit in der Vernehmlassung, dort könnte auf diese Thematik hingewiesen werden. Der gesetzliche Rahmen wurde jedoch schon letztes Jahr verabschiedet und liegt vor. Wir nehmen demensprechend den Hinweis auf und werden darauf hinwirken, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ich empfehle den Gemeinden, sich auf das Gesetz abzustützen. Darin wird klar geregelt, dass Kosten für private Abklärungen nicht übernommen werden müssen. Sie sind nur verpflichtet, die Aufträge zu bezahlen, die vom Schulrat veranlasst wurden.



Eggenberger-Rüthi: Im Grundsatz teile ich das Votum vom Bühler-Bad Ragaz. Es gibt aber Ausnahmesituationen: Wenn beispielsweise die Befunde privater Abklärungen zeigen, dass sich eine Lehrperson in der Einschätzung eines Kindes getäuscht hat, stellt sich für mich die Frage der Finanzierung neu. Der Befund deutet nämlich darauf hin, dass bei der Lehrperson etwas schief gelaufen ist respektive ein Fehler gemacht wurde. Die Korrektur des Fehlers sollte nicht auch noch finanzielle Konsequenzen haben. In Situationen, in denen sich der attestierte Bedarf der Lehrperson und das private Gutachten widersprechen, sollte die Finanzierung differenzierter betrachtet werden.

Regierungsrat Kölliker: Ich nehme die Hinweis gerne mit, auch in die Aushandlung des neuen Leistungsauftrags mit dem SPD. Da kann geklärt werden, wie der SPD mit solchen Aufträgen in Zukunft verfahren sollen. Im Grundsatz muss vermieden werden, dass Gemeinden oder Lehrpersonen noch zusätzlich unter Druck gesetzt werden.

Präsident: Die allgemeine Umfrage scheint erschöpft zu sein. In diesem Falle bedanke ich mich für die konstruktive Beratung und für ausgezeichneten Unterlagen, die uns vom Departement zur Verfügung gestellt wurden. Die Sitzung geschlossen.

St.Gallen, 22. August 2014

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Daniel Baumgartner

Simon Appenzeller

Beilagen

- Antragsformular der vorberatenden Kommission zum XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz
- Antragsformular der vorberatenden Kommission zum Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Mitarbeitende des Bildungsdepartementes (5)
- Bildungsdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)